



**STADT COTTBUS**  
**CHÓŠEBUZ**

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
WUŠY ŠOLTA

An:  
FB66, Mail: [Ines.Sillack@cottbus.de](mailto:Ines.Sillack@cottbus.de)

Cc:  
Behindertenbeirat, Mail: [behindertenbeirat@cottbus.de](mailto:behindertenbeirat@cottbus.de)  
BOB, Mail: [Buero\\_OB@cottbus.de](mailto:Buero_OB@cottbus.de)

---

## Seeachse 1. BA

### Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Sillack,

mit E-Mail vom 15.02.2024 forderten Sie mich - in meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen - im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme zum o.g. Bauvorhaben auf.

Grundlage meiner Stellungnahme ist die DIN 18040-3: Barrierefreies Bauen, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass diese allgemeine Norm bereits bei der Planung und dann auch bei der Projektausführung Berücksichtigung findet.

Das Bauvorhaben habe ich mit Vertretern des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz besprochen. **Fazit: Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Erfordernisse eines barrierefreien Bauens und wird durch uns im weiteren Verfahren unterstützt.**

Neben der Bewertung des geplanten Vorhabens möchten wir auf weitere Aspekte hinweisen.

**Allgemeine Anmerkungen:** Sinn und Zweck eines Ausbaus der in Richtung des Cottbuser Ostsees führenden Straße besteht doch aus unserer Sicht darin, die baulichen Voraussetzungen für eine zukünftig verstärkte Frequentierung dieser sogenannten „Seeachse“ durch den Verkehr zu schaffen. Im Lageplan 3 des vorliegenden Entwurfs können wir eine Doppel-Linie sehen, welche möglicher Weise eine Verlängerung des Straßenbahnnetzes über die Sandower Hauptstraße hinaus (Querung der Muskauer Straße) darstellen soll. Leider ist in der Zeichenerklärung

**BÜRO DES**  
**OBERBÜRGERMEISTERS**

29. Februar 2024  
Ihr Zeichen: -  
Aktenzeichen: 20240222 FB66

Büro des Oberbürgermeisters

**Ansprechpartner/-in**  
Dr. Normen Franzke

Besucheradresse:  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

T +49 355 6122017  
M +491702220239  
F +49 355 612132017  
[normen.franzke@cottbus.de](mailto:normen.franzke@cottbus.de)

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

---

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN



für uns nicht zu erkennen, ob dies wirklich die Straßenbahn betrifft. Sollte dies der Fall sein, wäre es eine wichtige Voraussetzung für den zukünftigen ÖPNV. Denn ein Großteil der Cottbuser Einwohner aus anderen Stadtteilen wird voraussichtlich dieses öffentliche Verkehrsmittel nutzen, um künftig den „Ostsee“ zu erreichen.

**Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum:** Wie schon angeführt und dem planenden Ingenieurbüro wahrscheinlich auch bestens bekannt, bildet die DIN 18040-3 die Grundlage für die Barrierefreiheit bei baulichen Maßnahmen im öffentlichen Bereich. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit sensorischen Einschränkungen wie Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle nutzen. Auch für andere Personengruppen, wie bspw. groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck, führen einige Anforderungen dieser Norm zu einer Nutzungserleichterung. Nachfolgend seien exemplarisch ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige dieser Grundprinzipien einer Barrierefreiheit für den öffentlichen Bereich genannt.

- **Stufenlose Wegeverbindungen:** Die Wegverbindungen müssen aus einer sicheren, fühlbaren und visuell gut wahrnehmbaren Abgrenzung der unterschiedlichen Funktionsbereiche bestehen.
- **Oberflächengestaltung:** Sie sollte aus erschütterungsarmen, berollbaren, ebenen und rutschhemmende Bodenbelägen bestehen.
- **Gefahrenstellen:** Die Gefahrenstellen müssen durch den Tastsinn wahrnehmbar sein und durch eine stark kontrastierende Gestaltung auf Hindernisse und Gefahrenstellen aufmerksam machen.
- **Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips:** Die für die barrierefreie Nutzung des Verkehrs- und Freiraums erforderlichen Informationen sind nach den Zwei-Sinne-Prinzip zu übermitteln, d.h. durch das Ansprechen von mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Fühlen (Tasten).
- **Einheitliche Gestaltung von Leitsystemen:** Leit- und Orientierungselemente können bspw. Borde, Häuserkanten, Oberflächenstrukturen, Rasenflächen oder Bodenindikatoren wie Noppen und Rippen sein.
- **Gehwege:** Sie müssen sich taktil und visuell von niveaugleich angrenzenden Funktionsbereichen abgrenzen. Die Begrenzungen von Gehwegen sind so zu gestalten, dass sie mit dem „Langstock“ leicht und sicher wahrgenommen werden können: Bordsteine in Höhe von min. 6 cm zur Fahrbahn, Rasenkantensteine in Höhe von min. 3 cm, Materialwechsel, z.B. zwischen Oberflächenbelag und Rasen.

**Realisierung im vorliegenden Entwurf zur „Seeachse“:** Im Lageplan U7 „Detail Überweg“ und „Detail Wartefläche“ sind die Anforderungen an eine Barrierefreiheit aus unserer Sicht erfüllt. ABER: Eine detaillierte Darstellung zur Realisierung oben genannter weiterer Kriterien für eine Barrierefreiheit können wir dem vorliegenden Entwurf nicht entnehmen.

gez. Wolfgang Zabka

Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderungen

gez. Dr. Norman Franke

Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen